



Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach

Bearb.: Manfred Zilavec
Tel.: +43 (3152) 2511-417
Fax: +43 (3152) 2511-550
E-Mail: bhs-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHSO-629640/2022-2

Feldbach, am 12.09.2022

Ggst.: Martina Kupfer, Entschendorf 59, 8093 St. Peter am Ottersbach
und Manfred Wischenbart, Entschendorf 50, 8093 St. Peter am
Ottersbach; §§ 8 u. 8a Stmk. GVG

VERSTÄNDIGUNG

über einen genehmigungspflichtigen Rechtserwerb von land- bzw. forstwirtschaftlichen Grundstücken nach dem Stmk. GVG.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Art des Rechtserwerbes:

Kaufvertrag vom 05.09.2022

Veräußerer:

Helga Fischer, Entschendorf am Ottersbach 56, 8093 St. Peter am Ottersbach

Margareta Fischer-Wolf, Oberpurkla 72, 8484 Unterpurkla und

Martina Stani, Fabriksgasse 9c, 8020 Graz

Vertragsobjekt:

Liegenschaften EZ 56, 358, 56 und 19 je GB 66206 sowie EZ 386 und 615 je GB 66201

im Gesamtausmaß von 37.106 m²

Die durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, dass der Erwerber kein Landwirt ist.

Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Als Nachweis der Zahlungsfähigkeit könnte z.B. eine Bankgarantie dienen.

Rechtsgrundlagen:

§ 8a Abs. 1 bis 5 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl.Nr. 134/1993 i.d.g.F.

(1) Ist die Erwerberin/der Erwerber eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstückes im Ausmaß **von mehr als 3.000 m²** keine Landwirtin/kein Landwirt, so hat die Grundverkehrsbehörde unverzüglich

1. die Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, sowie
2. die Landwirtin/den Landwirt, die/der das Grundstück zuletzt bewirtschaftet hat und
3. die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft (Bezirkskammer), in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich das Grundstück liegt, schriftlich vom beabsichtigten Rechtserwerb zu verständigen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, hat den Rechtserwerb durch Anschlag an der Amtstafel ohne unnötigen Aufschub bekannt zu machen und ihrer Ortsvertreterin/ihrem Ortsvertreter (§ 46) eine Kopie der Kundmachung zu übermitteln. Die Bekanntmachungsfrist beträgt drei Wochen. Auf die Möglichkeit einer Mitteilung nach Abs. 3 und die Einsichtnahme in die Vertragsurkunde bei der Grundverkehrsbehörde ist hinzuweisen.

(3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

(4) Als Landwirtin/Landwirt gilt

1. wer einen landwirtschaftlichen Betrieb allein oder zusammen mit Familienangehörigen oder seiner Lebensgefährtinnen/ihrem Lebensgefährten oder ihren eingetragenen Partnerin/seinem eingetragenen Partner oder anderen Landwirtinnen/Landwirten oder mit den darüber hinaus allenfalls erforderlichen landwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern bewirtschaftet oder
2. nach Erwerb eines landwirtschaftlichen Betriebes oder landwirtschaftlichen Grundstückes im Sinne der Z. 1 tätig sein will und die dazu erforderlichen Voraussetzungen besitzt. Das Vorliegen derartiger Voraussetzungen ist jedenfalls unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 anzunehmen.

(5) Eine juristische Person gilt dann als Landwirtin/Landwirt im Sinne des Abs. 4, wenn sie eine land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft ist und die Wirtschaftsführerin/der Wirtschaftsführer der juristischen Person die zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 besitzt.

Hinweis für die Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach:

Es wird ersucht, die vorliegende Verständigung mit dem dargestellten Rechtserwerb im Sinne des § 8a Abs. 2 Stmk. GVG ohne unnötigen Aufschub durch Anschlag an der Amtstafel bekannt zu machen und ihrem Ortsvertreter eine Kopie der Verständigung zu übermitteln. **Nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist (3 Wochen) ist die Verständigung mit den Anschlags- bzw. Abnahmedaten versehen der Behörde zu retournieren.**

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Manfred Zilavec
(elektronisch gefertigt)

Angeschlagen am: 12.09.2022
Abgenommen am: 03.10.2022